

SO_GERICHTE VSBES.2022.212 vom 25. Juli 2023

SO Obergericht, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.212

FR: SO_GERICHTE VSBES.2022.212 du 25 juillet 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2022.212 del 25 luglio 2023

Regeste

Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG (Verwirkung des Rückforderungsanspruchs unrechtmässig bezogener Leistungen): Beruht die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einem Fehler der Verwaltung und ergibt sich der Rückforderungsanspruch unmittelbar und ohne weiteren Abklärungsbedarf aus den Akten, beginnt die Verwirkungsfrist in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Verwaltung bei Beachtung der gebotenen und zumutbaren Aufmerksamkeit ohne Weiteres im Stande gewesen wäre, den Rückforderungsanspruch geltend zu machen (BGE 148 V 217). Im konkreten Fall hat die Verwaltung über diesen Zeitpunkt und den Ablauf der damit zu laufen beginnenden Verwirkungsfrist hinaus weiterhin unrechtmässig Leistungen ausgerichtet. Der Anspruch auf Rückforderung dieser Leistungen ist nicht bereits verwirkt, bevor sie ausgerichtet werden; die Verwirkungsfrist von Art. 25 Abs. 2 ATSG für die Rückforderung dieser Leistungen beginnt vielmehr unmittelbar im Zeitpunkt der Ausrichtung der jeweiligen Leistung (E. II. 4.2).

Erwägungen

E. 1

1.1 Der 1977 geborene A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) meldete sich im September 2014 bei der IV-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) zum Leistungsbezug an. Mit Verfügung vom 9. Februar 2017 sprach diese dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Februar 2017 eine halbe Rente sowie akzessorisch dazu Kinderrenten für seine vier Kinder zu (IV-Akten-Nr. [nachfolgend: IV-Nr.] 77 S. 17 f.). Am 7. März 2017 verfügte sie sodann betreffend den rückwirkenden Anspruch auf eine halbe Rente (inkl. Kinderrenten) für die Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Januar 2017 (IV-Nr. 76 S. 1 ff.). 1.2 Gegen diese beiden Verfügungen erhob die Vorsorgeeinrichtung des Beschwerdeführers am 9. März 2017 erfolgreich Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (nachfolgend: Versicherungsgericht; IV-Nr. 77). Am 29. September 2017 hob das Versicherungsgericht die beiden angefochtenen Verfügungen vom 9. Februar 2017 und 7. März 2017 auf und wies die Angelegenheit zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurück (IV-Nr. 88). Diese leitete das Urteil am 12. Oktober 2017 an die Ausgleichskasse des Kantons B.____ (nachfolgend: Ausgleichskasse) weiter (IV-Nr. 89). Trotz der Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügungen durch das Versicherungsgericht zahlte die Ausgleichskasse dem Beschwerdeführer hernach eine halbe Rente aus. 1.3 Nach der Vornahme weiterer Abklärungen stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 17. Juli 2018 in Aussicht, sie werde ihm weder berufliche Massnahmen noch eine Invalidenrente ausrichten (IV-Nr. 106 S. 2). Der Vorbescheid wurde auch der Ausgleichskasse zugestellt (IV-Nr. 106 S. 3). Nachdem seitens des Beschwerdeführers Einwände gegen diesen erneuten Vorbescheid eingegangen waren,

beschloss die Beschwerdegegnerin Anfang 2022, statt in der Sache zu verfügen, den Sachverhalt erneut abzuklären (IV-Nr. 148). 1.4 Noch während der laufenden Abklärungen erliess die Ausgleichskasse am 27. Juni 2022 im Namen der Beschwerdegegnerin eine Verfügung, wonach der Rentenanspruch des Beschwerdeführers bzw. derjenige auf Kinderrenten infolge Ausbildungsende eines seiner Kinder per 1. August 2022 Neuberechnet und geändert werde (IV-Nr. 163), was die Beschwerdegegnerin veranlasste, bei der Ausgleichskasse hinsichtlich der Auszahlung einer Rente nachzufragen. Diese realisierte daraufhin, dass sie dem Beschwerdeführer seit dem 1. August 2015 eine Rente ausrichtete, auf die kein Anspruch bestanden hatte (IV-Protokoll S. 24; IV-Nr. 165) und stellte die Rentenzahlungen per sofort ein. Mit Verfügung vom 16. September 2022 forderte die Beschwerdegegnerin die für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis 30. Juni 2022 ausgerichteten Rentenzahlungen in Höhe von CHF 51'744.60 zurück (Aktenseiten [nachfolgend: A.S] 1 – 5).

E. 2

Unter o/e-Kostenfolge. Zur Begründung wurde geltend gemacht, der Rückforderungsanspruch sei verwirkt.

E. 3

Am 1. Dezember 2022 teilt die Beschwerdegegnerin innert erstreckter Frist mit, sie verzichte auf eine Beschwerdeantwort und beantrage, die Beschwerde abzuweisen (A.S. 21).

E. 4

4.1 Wie dargelegt, wurde die einjährige relative Verwirkungsfrist für die damals bestehenden Rückforderungen am 12. Oktober 2017 ausgelöst. Aufgrund der damals geltenden Rechtslage verwirkte der Anspruch auf Rückforderung der bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichteten Renten nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Die relative Verwirkungsfrist hätte demnach am 12. Oktober 2018 geendet. Der Anspruch auf Rückforderung dieser Leistungen ist somit seit diesem Zeitpunkt verwirkt.

E. 4.2

4.2.1 Es stellt sich die Frage, wie es sich mit der Rückforderung von Leistungen verhält, welche erst nach dem 12. Oktober 2017 ausgerichtet wurden. Nach einer langjährigen Rechtsprechung beginnt der Lauf der Verwirkungsfrist frühestens mit der tatsächlichen Ausrichtung der unrechtmässigen Leistung (Johanna Dormann, in: Basler Kommentar zum ATSG, 2020, Art. 25 N 56, m. H.; vgl. auch Rz. 10626 der Wegleitung über die Renten [RWL; in der am 1. Januar 2023 gültigen Version]). Deshalb konnte nach dem bis Ende 2020 gültig gewesenen Recht die Rückforderung von Leistungen, welche nicht länger als ein Jahr (damalige Dauer der relativen Verwirkungsfrist) vor dem Erlass der Rückforderungsverfügung ausgerichtet worden waren, auf keinen Fall verwirkt sein (BGE 139 V 6 E. 5.2 m. H.). Dies muss auch in Bezug auf die seit Anfang 2021 geltende dreijährige relative Verwirkungsfrist gelten, denn der Anspruch auf Rückforderung einer Leistung kann von der Natur der Sache her nicht entstehen, bevor die Leistung ausgerichtet wurde. 4.2.2 Der Entscheid BGE 148 V 217 nimmt keinen Bezug auf die soeben erwähnte, langjährige Rechtsprechung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese nicht geändert werden sollte. Allerdings führt das Bundesgericht in BGE 148 V 217 E. 3.1 aus, der Entscheid der Vorinstanz, welcher die Verwirkung für die im letzten Jahr vor der Rückforderungsverfügung ausgerichteten Leistungen verneint hatte, werde wegen des im

letztinstanzlichen Verfahren geltenden Verbots der reformatio in peius nicht korrigiert (vgl. BGE 148 V 217 E. 6.3, zum vorinstanzlichen Entscheid E. 3.1). Auch in einem neueren Urteil erachtete das Bundesgericht die gesamte Rückforderung, einschliesslich derjenigen Leistungen, welche nach der zumutbaren Kenntnis und innerhalb eines Jahres vor der Rückforderungsverfügung ausgerichtet worden waren, als verwirkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_450/2022 vom 28. März 2023). Da beide Urteile nicht auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung Bezug nehmen, ist dennoch nicht davon auszugehen, dass diese geändert werden sollte. Sie überzeugt auch inhaltlich weiterhin, denn es ist nicht ersichtlich, wie ein Anspruch auf «Rückforderung» einer Leistung entstehen (und damit der Lauf der Verwirkungsfrist ausgelöst werden) könnte, wenn diese Leistung noch gar nicht ausbezahlt wurde (vgl. auch den Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG, wonach unrechtmässig «bezogene» Leistungen zurückzuerstatten sind). Der Grundsatz, wonach der Fristenlauf frühestens mit der tatsächlichen Ausrichtung der unrechtmässigen Leistung beginnen kann (vgl. Johanna Dormann, in: Basler Kommentar zum ATSG, 2020, Art. 25 N 56), und die damit zusammenhängende Rechtsprechung gemäss BGE 139 V 6 und Vorgängerurteilen sind daher als weiterhin massgebend zu betrachten und auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

4.2.3 Nach neuem Recht wären demnach die Rückforderungen derjenigen Rentenzahlungen, welche innerhalb von drei Jahren vor Erlass der Rückforderungsverfügung vom 6. September 2022 ausgerichtet wurden, also die Renten vom September 2019 bis Juni 2022, nicht verwirkt. Allerdings steht einer Rückforderung von Rentenzahlungen, welche mehr als ein Jahr vor dem 1. Januar 2021 ausgerichtet wurden, die Verwirkungsfrist des alten Rechts entgegen. Vor dem 1. Januar 2021 betrug die relative Verwirkungsfrist lediglich ein Jahr und die Anwendung der dreijährigen Frist nach neuem Recht ist nur rechtens, sofern der Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts per 1. Januar 2021 auch nach altem Recht noch nicht verwirkt war (vgl. E. II. 3.2 hiervoor). Dies trifft auf die Renten von Januar 2020 bis Dezember 2020 zu. Der Anspruch auf Rückforderung dieser Leistungen war am 1. Januar 2021 noch nicht verwirkt, weshalb sie entsprechend der neuen rechtlichen Regelung auch drei Jahre später noch zurückgefordert werden können. Einer Rückforderung aller anderen, zuvor ausgerichteten Renten steht die Verwirkung des Anspruchs entgegen.

4.2.4 Zusammenfassend ist damit der Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Rückforderung eines Teils der zurückgeforderten Rentenbetreffnisse, nämlich derjenigen, welche vor dem 1. Januar 2020 ausgerichtet wurden, verwirkt. Einzig die Rentenzahlungen ab Januar 2020 bis Juni 2022 sind einer Rückforderung zugänglich.

4.3 Gemäss der angefochtenen Rückforderungsverfügung erhielt der Beschwerdeführer in der Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 monatliche Zahlungen in Höhe von insgesamt CHF 757.00 (IV-Rente des Beschwerdeführers CHF 317.00 pro Monat + 4 Kinderrenten à CHF 110.00 pro Monat). Im Jahr 2020 bezog er folglich insgesamt Rentenbetreffnisse in Höhe von CHF 9'084.00 (CHF 757.00 x 12 Monate) zu Unrecht. In der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2022 beziffert sich der Betrag ausweislich der Rückforderungsverfügung auf total CHF 13'734.00 (CHF 5'742.00 + 4 x CHF 1'998.00 [Kinderrenten]). Insgesamt entspricht dies einer Summe von CHF 22'818.00 (CHF 13'734.00 + CHF 9'084.00; A.S. 1). Dieser Betrag steht einer Rückforderung offen, der restliche von der Beschwerdegegnerin zurückgeforderte Betrag in Höhe von CHF 28'926.60 ist infolge Verwirkung des Rückforderungsanspruches nicht mehr einforderbar.

4.4 Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 6. September 2022 ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Beschwerdeführer zu

verpflichten, der Beschwerdegegnerin die für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2022 empfangenen Rentenleistungen in der Höhe von CHF 22'818.00 zurückzuerstatten. Einer Rückforderung der zuvor ausgerichteten Leistungen steht die Verwirkung des Anspruches entgegen.

E. 5

5.1 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Ein teilweises Obsiegen kommt praxisgemäss in Bezug auf die Parteientschädigung einem vollen Obsiegen gleich, wenn – wie hier – das weitergehende (und insoweit abgewiesene) Rechtsbegehren den Vertretungsaufwand nicht erheblich erhöht hat (vgl. BGE 132 V 215 E. 6.2 m. w. H.). Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer daher eine ordentliche Parteientschädigung zu, die von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Diese ist gestützt auf die Honorarnote vom 7. Dezember 2022 (A.S. 24) auf CHF 2'512.05 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

5.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 – 1'000 festgelegt. Nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens sind die Verfahrenskosten von CHF 600.00 den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Folglich ist dem Beschwerdeführer der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 im Umfang von CHF 300.00 zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.